

RS Vwgh 1999/6/21 94/17/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1999

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37166 Kanalabgabe Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200;

KanalabgabenG Stmk 1955 §4 idF 1988/080;

KanalabgabenG Stmk 1955 §8 Abs1;

LAO Stmk 1963 §152;

Rechtssatz

Sofern die Anschlusspflicht eines Grundstückes feststeht, ist die Berechnung des Kanalisationsbeitrages aufgrund der verbauten Grundfläche und bei Kenntnis der Anzahl der Geschoße (unter Anwendung des maßgeblichen Einheitssatzes) möglich. Die Höhe der Abgabe hängt nicht von den konkreten Kosten eines bestimmten Kanalprojektes ab. Ist daher die Höhe der Abgabenschuld zum Zeitpunkt der Vorschreibung durch die Gemeindebehörde nicht von Sachverhalts Umständen abhängig, die noch nicht bekannt sind, so ist eine vorläufige Festsetzung der Abgabe ("im Hinblick auf eine durchzuführende Abrechnung") nicht möglich, da keine sachverhältnismäßigen Unsicherheiten bzw keine Ungewissheiten über bestimmte, für die Abgabeberechnung erforderliche Tatsachen vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170149.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>